

# Bebauungsplan Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck

## Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Nds. Bauordnung in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Stadt Einbeck den Bebauungsplan Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 16.01.2024  
Stadt Einbeck  
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Michalek

## Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Einbeck, den 25.01.2024  
Stadt Einbeck  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. J. Ellinghaus

## Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.08.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck sowie die Begründung haben vom 05.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Einbeck, den 25.01.2024  
Stadt Einbeck  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. J. Ellinghaus

## Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck wurde ausgearbeitet von der planungsgruppe puhe gmbh, hüsenerstraße 1, 37154 northheim.

Northheim, den 11.10.2023

gez. J. Gessner

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
© Jahr 2023 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Northheim  
Katasteramt Northheim

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.06.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northheim, den 02.01.2024 L.S.

(Amtliche Vermessungsstelle)

gez. Schauer mann

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Einbeck hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck, den 25.01.2024  
Stadt Einbeck  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. J. Ellinghaus

## Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 24.01.2024 im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Northheim, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck ist damit am 24.01.2024 in Kraft getreten.

Einbeck, den 25.01.2024  
Stadt Einbeck  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

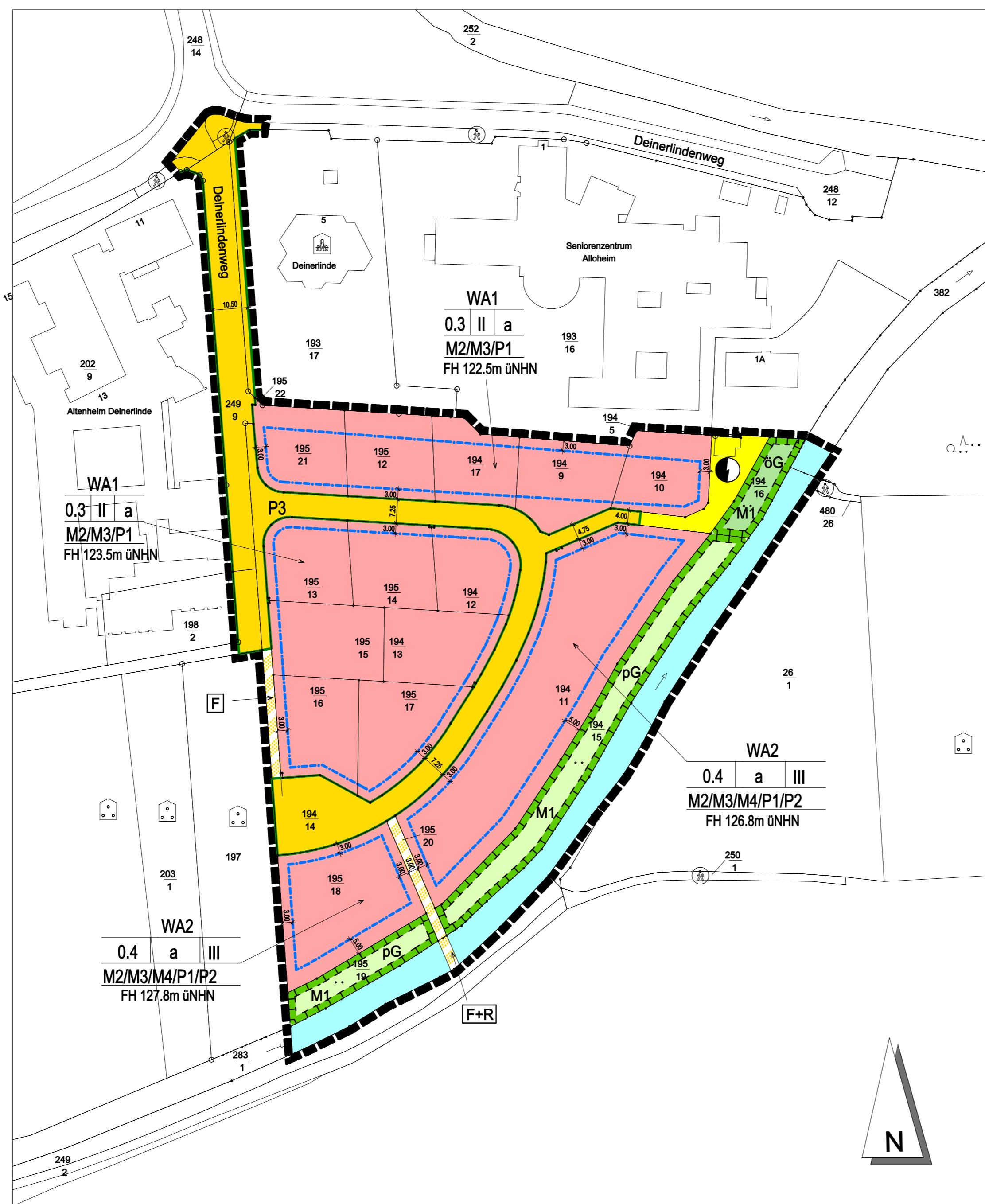
gez. J. Ellinghaus

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift und des Flächenutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den \_\_\_\_\_  
Stadt Einbeck  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

(Unterschrift)



## A: Planzeichenerklärung

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (siehe textliche Festsetzung 1) (§ 4 BauNVO)  
WA1-WA2 Index für Allgemeines Wohngebiet

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0.4 Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 und § 19 BauNVO)  
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 und § 20 BauNVO)  
FH 123,5 m ÜNN Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 2) (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) (siehe textliche Festsetzung 3)  
Baugrenze (§ 23 BauNVO)

### 4. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**PG** Straßenverkehrsflächen  
**ÖG** Straßenbegrenzungslinie  
**OG** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
**F** Zweckbestimmung: Fußweg  
**F+R** Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

### 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

**M1-M4** Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung  
**F+R** Zweckbestimmung: Elektrizität/Trafohaus

### 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**PG** private Grünflächen (siehe textliche Festsetzung 5.1)  
**ÖG** öffentliche Grünfläche (siehe textliche Festsetzung 5.1)

### 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

**Wasserflächen**

### 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

**M1-M4** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung 5.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**M1-M4** Index für Maßnahmenart (siehe textliche Festsetzungen 5.1 bis 5.4)

**P1-P3** Index für Anpflanztyp (siehe textliche Festsetzungen 5.5 bis 5.7)

### 9. Sonstige Planzeichen

**F+R** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Einbeck, sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

## B: Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind folgende Nutzungen auch ausnahmsweise nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO)

### 2. Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Firsthöhe als Höchstmaß festgesetzt.

Unterer Bezugspunkt:

Der untere Bezugspunkt ist die Normalhöhennull (m ü. NNH).

Oberer Bezugspunkt:

First im Sinne dieser Festsetzung ist der oberste Punkt des Daches (Firstziegel). Bei Gebäuden mit Flachdach (Dachneigung < 12°) ist der First im Sinne dieser Festsetzung der obere Abschluss der Attika.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

### 3. Bauweise

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Grundsätzlich sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Länge dieser Einzel- oder Doppelhäuser darf höchstens 30,0 m betragen. Im WA2 gelten für gebäudeverbindende Tiefgaragen, die kein oberirdisches Geschoss im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 NBauO darstellen, keine Bauhöhenbeschränkungen.  
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

### 4. Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen

4.1 Zufahrten  
Entlang der Verkehrsflächen darf in den allgemeinen Wohngebieten je Grundstück maximal eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von max. 4,0 m errichtet werden. Als Grundstückszufahrten gelten Ein- und Ausfahrten.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### 4.2 Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenverkehrsflächen und Baugrenzen sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, gem. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Baugrenzen und den Versorgungsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### 5.1 Erhalt und Entwicklung des Galeriegehölzstreifens (M1)

Die öffentlichen und die privaten Grünflächen entlang des Mühlenkanals sind zu einem Galeriegehölzstreifen zu entwickeln durch:  
- Schutz der bestandsbildenden Gehölze (Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm), gemäß den Bestimmungen der DIN 18920; die entsprechenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln und bei Abgang im Ufersaum zu ersetzen,  
- Rückschnitt von flächigem Sämmlingsaufwuchs, Beseitigung von statisch und vital kritischen Bäumen und Kronenrückschnitt zur Sicherstellung einer der Art entsprechenden Vitalität,  
- Einsatz der verbleibenden Flächen mit einer Raseneinsaat RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuterteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz. Die Pflege der Einsaat beinhaltet eine 3-5-malige Mahd (Schnitthöhe 4-5 cm). Eine Stickstoffdüngung der Fläche ist unzulässig. Die Errichtung von jeglicher Art ist in den Grünflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unzulässig.  
Für die Anlage eines Fuß- und Radweges und die Errichtung einer Brücke über den Mühlenkanal ist eine Unterbrechung der Gehölzstruktur auf einer Breite von max. 10,0 m zulässig.  
Der geplante Grünstreifen und die Böschungflächen sind im Zuge der Baustelle von Aufschüttungen und Ablagerungen zu befreien.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 5.2 Versiegelungsbeschränkung auf den Baugrundstücken (M2)

Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie die Zufahrten zu Garagen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30 % Fuganteil, Rasengittersteine, Schotterterrassen, Drainagepflaster und ähnliches. Diese Festsetzung gilt nicht für Tiefgaragenstellplätze und -zufahrten.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 5.3 Rückhaltung von Oberflächenwasser (M3)

Auf den Baugrundstücken sind zur Wasserrückhaltung private Regenwasserspeicher mit gedrosselter Entleerung einzurichten. Die Speichergröße beträgt mindestens 25 l/m<sup>2</sup> projektierte Dachfläche. Das Speichervolumen begrünter Dächer kann in Ansatz gebracht werden. Die Abflussmenge aus dem Speicher wird auf 1.000 l/Std. begrenzt.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 5.4 Verbot baulicher Anlagen entlang des Gehölzstreifens am Mühlenkanal (M4)

Im WA2 ist entlang der festgesetzten privaten Grünflächen ein 5,0 m breiter Streifen von hochbaulichen Anlagen, wie Garagen und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO, freizuhalten. Ausnahmsweise sind Stellplätze und deren Zufahrten i.S.d. § 12 BauNVO innerhalb dieses 5,0 m breiten Streifens zulässig, wenn mittels Nachweises belegt wurde, dass eine andere Unterbringung notwendiger Einstellplätze auf dem Grundstück die sinnigere Nutzung des Baugrundstückes erschwert oder wirtschaftlich zu besonderen Härten führt. Die Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung gem. textlicher Festsetzung 5.2 zu errichten. Die beanspruchte Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

#### 5.5 Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücksflächen (P1)

Auf den privaten Grundstücksflächen sind je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche  
- mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laubbau als Hochstamm 3cv, mB, SIU 14-16 cm, alternativ ein altbewährter Obstbaum, gezogen als Hochstamm mit Sämmlingsunterlage sowie,  
- mindestens 3 standortgerechte, heimische Sträucher, 2cv, oB, 60 - 80 cm anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 5.6 Begrünung von Stellplatzanlagen (P2)

Im WA2 sind öffentliche Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Parkplätzen zur Beschattung und Gliederung mit Bäumen und Pflanzen einzugrünen. Pro 5 errichtete Stellplätze ist mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laubbau als Hochstamm, SIU 14-16 cm, in Baumscheiben von mindestens 12,0 m<sup>2</sup> mit flächigen bodendeckenden Gehölzen anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 5.7 Straßenraumbegrünung (P3)

Die Straßenverkehrsfläche ist zu begrünen durch:  
- mindestens sieben einheimische und standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, SIU 14-16 cm,  
- Dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz abgängiger Gehölze,  
- Im Stammbereich der Bäume müssen jeweils mindestens 10,0 m<sup>2</sup> unversiegelt und vor Bodenverdichtung geschützt sein.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

## C: Örtliche Bauvorschrift

### 1. Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB gilt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Einbeck.

### 2. Dachneigungen und Dachform

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind nur Dächer mit einer Neigung zwischen 20° und 45° zulässig. Einhäufige Pultdächer sind unzulässig. Wenn eine Dachbegrünung vorgenommen wird, ist eine Reduzierung bis auf 15° Dachneigung zulässig. Dachgauben dürfen insgesamt nicht breiter als die Hälfte der Traufhöhe der jeweiligen Gebäudeseite sein.

Im WA2 sind nur Flachdächer (Dachneigung <12°) zulässig.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind untergeordnete Gebäudeanteile, Wintergärten, Garagen, Carports und Nebenanlagen.

### 3. Zulässigkeit von Kies- und Schotterflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Kies- und Schotterflächen nur als bis zu 50 cm breite Drainagestreifen an Gebäuden und für geschotterte Wege mit einer maximalen Breite bis 1 m zulässig.

### 4. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der örtlichen Bauvorschriften C2 bis C3 entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.  
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

## D: Hinweise

### Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift ist in Größe und Umgrenzung identisch mit dem Urbebauungsplan. Seit Inkrafttreten des Urbebauungsplanes (12.01.2022) wurden jedoch neue Grundstücke mit neuen Flurstücksaufteilungen und -nummern geteilt. Diese aktuellen Flurstücke sind in der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift ersichtlich.

### Artenschutz

"Die Beseitigung von Gehölzen, die Initialpflege des Gehölzriegels und Rückschnitte von Kronen sind aus Gründen des Artenschutzes auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Unmittelbar vor den Fall- und Rückschnittarbeiten sind die älteren Bäume auf das Vorkommen von Fledermausquartieren in Baumhöhlen, Stammspalten oder unter abstehernder Rinde zu untersuchen. Sollten belegte Quartiere entdeckt werden, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Northheim zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen" (Schwahn Landschaftsplanung 2021: Umweltstudie zum Bebauungsplan).

### DIN-Norm

Folgende Vorschriften, Normen bzw. Regelwerke können bei der Stadt Einbeck - Stadtentwicklung und Denkmalpflege - während der Dienststunden eingesehen werden:  
DIN 18920; 2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.), Juli 2014.

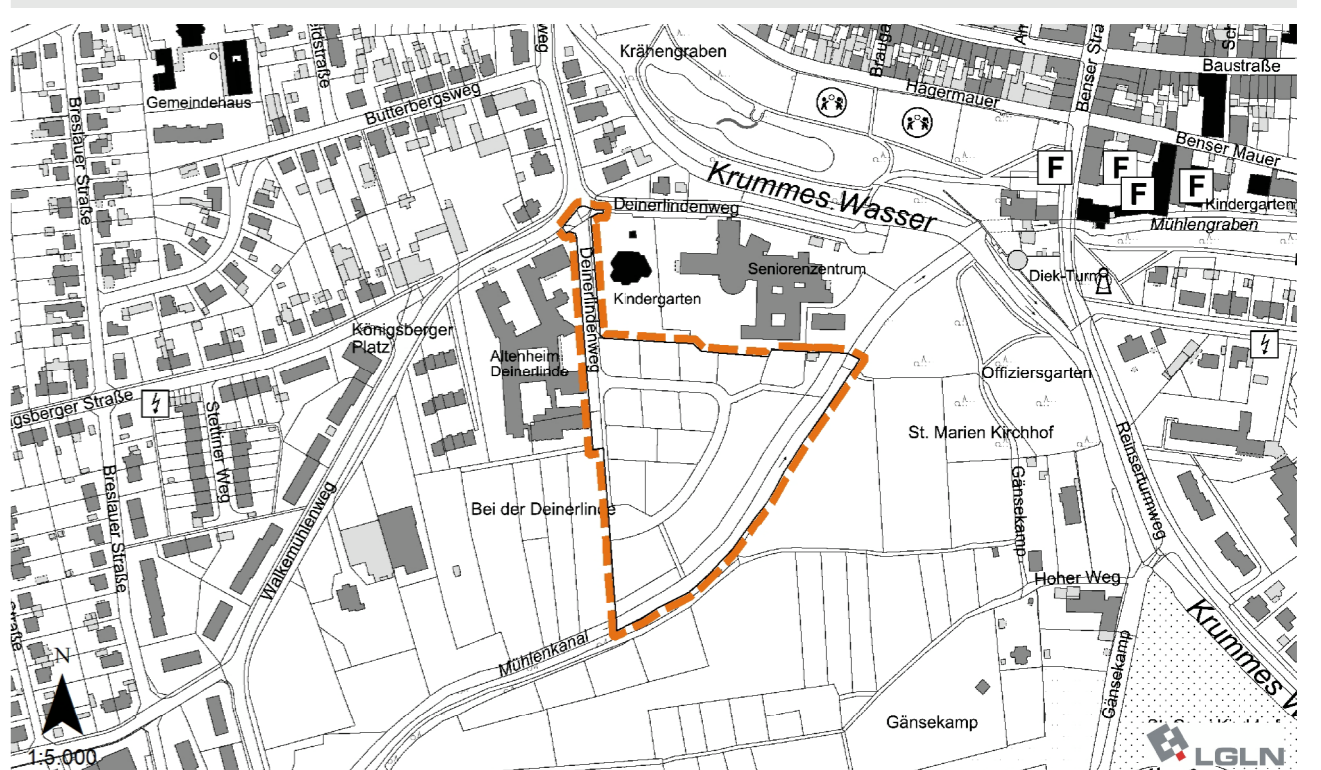
Aufgestellt/ Geändert/ Fertiggestellt	Geprüft				
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
04.07.2023	E. Wirthwein		04.07.2023	J. Gessner	
11.07.2023	E. Wirthwein		11.07.2023	J. Gessner	
12.07.2023	E. Wirthwein		12.07.2023	J. Gessner	
11.10.2023	E. Wirthwein		11.10.2023	J. Gessner	

Maßstab: 0 10 20 30 40 50 1/1000 Blattgröße: 0,85 x 0,76

## Stadt Einbeck

### Bebauungsplanes Nr. 78 "Deinerlindenweg", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)



## Bebauungsplan

### Abschrift

in Kraft getreten am 24.01.2024

Betreuung:

gez. D. Puche

Kommune:

Stadt Einbeck  
Teichenweg 1  
37574 Einbeck



planungsgruppe  
puhe  
Stadtplanung/urbanplanung consulting gmbh

Verzeichnis 520893-Abschrift